

der Durchführung des Planes und der -Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen. Die Ergebnisse aus der Arbeit der A. fließen in die Gesetzentwürfe ein und führen zu Empfehlungen für zentrale und örtliche Staatsorgane. Im Plenum der Volkskammer wird die Stellungnahme der A. zu den Gesetzentwürfen vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des A. vorgetragen.

Ausschuß für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (gemeinsamer Wirtschaftsausschuß): gemeinsames Organ zweier sozialistischer Staaten zur Entwicklung ihrer Zusammenarbeit auf ökonomischem und wissenschaftlich-technischem Gebiet. Die A. sind aus den Kommissionen für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit hervorgegangen. Als Organ der Staaten beschäftigt sich der A. vornehmlich mit der Vorbereitung und Durchführung der zweiseitigen Zusammenarbeit auf Regierungsebene, bereitet Regierungsabkommen vor und organisiert und kontrolliert deren Realisierung. Der A. ist ein Instrument der jeweiligen Länder zur Durchführung von Maßnahmen der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* und der im> *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* vereinbarten Aufgaben, soweit sie die entsprechenden Länder betreffen, und bereitet den gemeinsamen Anteil der Länder für einzelne multilaterale Integrationsmaßnahmen vor. Darüber hinaus hat der A. spezifische Aufgaben zu lösen, die sich aus der zweiseitigen ökonomischen Zusammenarbeit der jeweiligen Länder ergeben. Wichtigste Aufgabe des A. ist die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Koordinierung der Fünfjahrpläne zwischen den jeweiligen Ländern (-> *Plankoordination*).

Auf dieser Grundlage gehören zum Aufgabenbereich des A. weiter: Entwicklung des gegenseitigen Warenaustausches; Organisierung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion; Sicherung der effektiven Nutzung vorhandener bzw. neuzuschaffender Produktions- und Forschungskapazitäten; Koordinierung der Investitionspolitik; Abstimmung von Forschungsarbeiten und Austausch wissenschaftlicher und technischer Dokumente; Organisierung des Erfahrungsaustausches zu ökonomischen Problemen. Für einzelne Teilbereiche der Arbeit bestehen innerhalb des A. Kommissionen und Arbeitsgruppen, zu deren Tätigkeit Praktiker und Wissenschaftler der entsprechenden Teilbereiche hinzugezogen werden. Der A. organisiert die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Vereinigungen und Betrieben der jeweiligen Länder und leitet sie an. Die paritätische Regierungskommission zwischen der UdSSR und der DDR ist eine Form dieses A. Sie wurde am 16. 3. 1966 gebildet, nachdem sie seit September 1965 als paritätischer Regierungsausschuß für ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit fungierte. Der A. zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen wurde am 22. 4. 1960, der DDR mit der CSSR am 16. 6. 1960, mit der Volksrepublik Bulgarien am 14. 12. 1961, mit der Ungarischen Volksrepublik am 23. 5. 1962, mit der Sozialistischen Republik Rumänien am 19. 9. 1962 und mit der Mongolischen Volksrepublik am 12. 11. 1968 gebildet.

Außenhandelskaufvertrag: Vertrag zwischen Partnern mit Sitz in verschiedenen Staaten, durch den sich der eine Partner (Verkäufer) verpflichtet, die Kaufsache (Ware) zu liefern und das Eigentumsrecht daran zu übertragen oder ein Recht zu übertragen, und der andere Partner (Käufer), den Kaufpreis zu zahlen; in der DDR nur der Typ